

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 12 RJ 332/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. August 1970

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

..... ,
Beklagte,
Beigeladene und Revisionsbeklagte: ,
-Prozeßbevollmächtigte: -.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage
der Akten am 7. Juli 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	und
Bundessozialrichter	M e y e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
4. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen deren außer-
gerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin aus der Rentenversicherung ihres am 9. August 1964 verstorbenen früheren Ehemannes Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

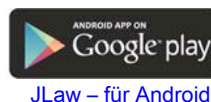
Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten, aus der die Kinder Rolf, geboren am 1. August 1939, und Peter, geboren am 6. Februar 1944, hervorgegangen sind, wurde am 28. Juni 1949 rechtskräftig aus Verschulden des Versicherten geschieden. Am 21. Februar 1961 schlossen der Versicherte und die Beigeladene die Ehe; aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Im September 1949 hatte die Klägerin im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreterin ihrer beiden Kinder gegen den Versicherten mit der Begründung eine Unterhaltsklage erhoben, der Versicherte habe seit Februar/März 1948 keinen Unterhalt mehr gezahlt; sie selbst habe der Kinder wegen nicht mehr arbeiten können; sie lebe mit den Kindern von Wohlfahrtsunterstützung. In einem im Armenrechtsverfahren geschlossenen Vergleich vom 20. Januar 1950 verpflichtete sich der Versicherte, monatlich im voraus, beginnend mit dem 1. Februar 1950, eine monatliche Unterhaltsrente von je 25,-- DM an die Klägerin und die beiden Kinder zu zahlen. Freiwillig hat er seit diesem Vergleich keinen Unterhalt geleistet. Das letzte Geld will die Klägerin vom Versicherten durch Lohnpfändung Anfang 1962 erhalten haben. Vom 31. Oktober 1963 bis zu seinem Tode (9. August 1964) war der Versicherte wegen Ulcus duodeni, Leberschadens und Lebercirrhose ununterbrochen arbeitsunfähig krank. An Barleistungen erhielt er von der Allgemeinen Ortskrankenkasse

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(AOK) Mülheim Kranken- und Hausgeld in der Zeit vom 1. November 1963 bis zu seinem Tode. Zusätzlich gewährte ihm seine Arbeitgeberin für August 1964 eine freiwillige Unterstützung von 125,-- DM. Die Klägerin lebte in dieser Zeit von Zuwendungen ihrer Söhne, mit denen sie einen gemeinsamen Haushalt führte.

Die Beklagte, die der Beigeladenen vom 1. August 1964 an die Witwenrente gewährt, lehnte es ab, der Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO zu gewähren, weil der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet habe (Bescheid vom 25. Februar 1965). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO zu gewähren (Urteil vom 28. Februar 1966). Auf die Berufung der Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 20. Juni 1969).

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des § 1265 Satz 1 RVO rügt.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1969 zu ändern und die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Februar 1966 zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Satz 1 RVO. Der Senat konnte diese Entscheidung entsprechend dem in der Ladung enthaltenen Hinweis gemäß § 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach Lage der Akten treffen, weil im Termin keiner der Beteiligten erschienen war.

Nach § 1265 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Das in dieser Vorschrift enthaltene gesetzliche Merkmal "zur Zeit seines Todes" hat in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Ausdeutung zum "letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" erfahren. Danach soll für die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der geschiedenen Ehegatten nicht auf den Zeitpunkt des Todes, sondern auf einen längeren Zustand abgehoben werden, "der kraft genereller Vermutung ohne den Tod des Versicherten und ohne die damit zusammenhängenden Ereignisse" wahrscheinlich fortbestanden hätte (BSG SozR RVO § 1265 Nr. 22), um so Unbilligkeiten zu vermeiden, die häufig einer "schematischen Abgrenzung nach Jahren und Monaten anhaften" (BSG 14, 129, 132 = SozR RVO § 1266 Nr. 1). Wenngleich die Formel vom "letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" in der Rechtsprechung des BSG nicht einheitlich und auch in der zeitlichen Erstreckung nicht nach festen Maßstäben ange-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wendet worden ist (vgl. das Nähere in: BSG SozR RVO § 1265 Nr. 48, Blatt Aa 58), umfaßt hier der "letzte wirtschaftliche Dauerzustand" jedenfalls die Zeit vom 1. November 1963 ab bis zum Tode des Versicherten (9. August 1964), weil der Versicherte in dieser Zeit, wie das LSG festgestellt hat, ununterbrochen arbeitsunfähig krank war und im wesentlichen Kranken- und Hausgeld bezog. Mit Beginn dieses Zeitraumes hatten sich letztmalig vor dem Tode des Versicherten die Einkommensverhältnisse eines Familienmitgliedes auf Dauer und wesentlich verändert (vgl. BSG SozR RVO § 1265 Nr. 44 Blatt Aa 51 Rückseite).

Ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte, ist nach §§ 58 Abs. 1, 59 EheG 1946 zu beurteilen. Es sind nämlich die Vorschriften des EheG anzuwenden, das zur Zeit des Todes des Versicherten (9. August 1964) gegolten hat (vgl. BSG 3, 197; 5, 179, 276; BSG SozR RVO § 1265 Nr. 52). Dies war das EheG 1946.

Nach § 58 Abs. 1 EheG 1946 hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.

Der Versicherte ist nach den Feststellungen des LSG allein schuldig an der Scheidung gewesen. Seine Unterhaltspflicht hängt davon ab, ob die Klägerin in der maßgeblichen Zeit des - oben erwähnten - letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes (1. November 1963 bis 9. August 1964) unterhaltsbedürftig und er selbst unterhaltsfähig war. Das LSG hat die Klägerin schon für nicht unterhaltsbedürftig gehalten. Dabei ist es zutreffend von den Lebensverhältnissen der Eheleute zur Zeit der Scheidung ausgegangen (vgl. BSG

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

SozR RVO § 1265 Nr. 16), hat aber auch die inzwischen seit der Scheidung eingetretene allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten entsprechend berücksichtigt (vgl. BSG, aaO., ferner: BSG SozR RVO § 1265 Nr. 47). Die Lebensverhältnisse zur Zeit der Scheidung waren sehr schlecht. Im Dezember 1948 verdiente der Versicherte als Handelsvertreter etwa 170,--/180,-- DM brutto monatlich. Seit Februar/März 1948 hatte er keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet. Die Klägerin konnte der Kinder wegen nicht erwerbstätig sein; sie lebte vielmehr mit den Kindern von Wohlfahrtsunterstützung. Gemessen an diesen dürftigen Lebensverhältnissen der Eheleute zur Zeit der Scheidung durfte das Berufungsgericht die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin "im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" deshalb verneinen, weil sie zu dieser Zeit ihren Lebensunterhalt durch die Haushaltsführung für ihre beiden berufstätigen Söhne bestritten hat.

Das LSG hat für das Ergebnis, daß die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten nicht unterhaltsbedürftig war, hilfsweise - falls damit ihr Mindestbedarf nicht gedeckt worden sei, was die Klägerin jedoch nicht einmal behauptet habe - einen weiteren Grund angeführt: Sie wäre dann, da sie erst 50 Jahre alt gewesen sei, verpflichtet gewesen, durch eine anderweitige Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes mehr zu verdienen. Eine solche Beschäftigung hätte den Lebensverhältnissen zur Zeit der Scheidung in gleicher Weise entsprochen wie die tatsächlich ausgeübte Haushaltsführung. Die Klägerin sei nicht mehr häuslich gebunden gewesen, da ihre Söhne - der jüngste Sohn sei bereits 20 Jahre alt gewesen - dem Kindesalter längst entwachsen und berufstätig gewesen seien. Arbeitswillige Frauen hätten damals auch jederzeit eine für sie geeignete Arbeitsstelle gefunden.

Diese Hilfserwägungen möchte die Revision nicht gelten

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

lassen. Sie will gerade aus der Tatsache, daß die Klägerin den beiden Söhnen des Haushalt geführt hat, schließen, daß eine enge häusliche Bindung bestanden habe und möchte, wofür sie verschiedenes ins Feld führt, eine Arbeitspflicht der Klägerin außer Hauses wegen ihrer Mutterpflichten abgelehnt wissen. Diese Revisionsangriffe müssen schon deshalb erfolglos bleiben, weil die Revision nicht hinreichend beachtet hat, daß das Berufungsgericht die Klägerin auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes lediglich hilfsweise verwiesen hat. Auf diese Hilfsbegründung kommt es jedoch nicht an, weil bereits die Hauptbegründung zutreffend ist.

Das Berufungsgericht ist auch, wie es notwendig war, der Frage nachgegangen, ob die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten körperlich so belastbar war, daß sie, ohne daß dies auf Kosten ihrer Gesundheit ging, ihren Söhnen den Haushalt führen konnte. Hätte nämlich die Klägerin auf Kosten ihrer Gesundheit gearbeitet, wäre ihr dabei erzielter Erwerb außer Betracht zu lassen. Das LSG hat indes nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststellen können, daß die Klägerin auf Kosten ihrer Gesundheit ihren Söhnen den Haushalt geführt hat, obschon sie zur Zeit des Todes des Versicherten an Wirbelsäulenbeschwerden gelitten hat. Der die Klägerin seit 1963 behandelnde Hausarzt Dr. Ritzmann habe zwar geäußert, seiner Meinung nach hätte die Klägerin damals wohl kaum eine regelmäßige Arbeit verrichten können, zumindest wäre sie wiederholt für längere Zeit arbeitsunfähig gewesen, jedoch habe der Sachverständige Dr. Hopmann sein Gutachten dahin zusammengefaßt, daß ihm eine Stellungnahme zu der Frage, welche Arbeitsleistung der Klägerin damals gesundheitlich zumutbar gewesen sei, nicht möglich sei, weil dafür die von ihm veranlaßten Röntgenaufnahmen, seine eigene Untersuchung der Klägerin und die Angaben des Dr. Ritzmann keine ausreichende Unterlage böten. Die damit

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

bestehen gebliebenen Zweifel an der Belastbarkeit der Klägerin durch eine Arbeit hat das LSG zu Lasten der Klägerin gehen lassen.

Die Revision meint demgegenüber, es sei nicht einzusehen, warum die eindeutige Stellungnahme des Hausarztes Dr. R. für den der Klägerin obliegenden Beweis nicht genügen solle, zumal auch der Sachverständige Dr. H. nicht festgestellt habe, daß die Klägerin arbeitsfähig gewesen sei.

Mit diesen Ausführungen vermag die Revision nicht durchzudringen. Abgesehen davon, daß sich aus ihnen nicht entnehmen läßt, wie sie nach der Vorstellung der Revision in die Sachrüge der Verletzung des § 1265 Satz 1 RVO eingeordnet werden sollen, können sie auch, falls man sie als Begründung einer Rüge eines wesentlichen Mangels im Verfahren des Berufungsgerichts gelten lassen wollte, nicht erfolgreich sein. Es könnte sein, daß die Revision an die Rügen der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), und der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) gedacht hat. Die Revision müßte sich dann aber - die Beigeladene hat hierauf schon zutreffend hingewiesen - entgegenhalten lassen, daß sie die Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht hinreichend beachtet hat. Danach muß bei der Rüge von Verfahrensmängeln die Revisionsbegründung die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den behaupteten Mangel ergeben. So allgemein gehaltene Ausführungen, wie sie insoweit von der Revision gemacht werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Dem Ergebnis des LSG, daß die nach der Beweisaufnahme bestehen gebliebenen Zweifel an der Belastbarkeit der Klägerin durch eine Arbeit zu deren Lasten gehen, ist beizutreten.

- 9 -



- 9 -

Insoweit ist zusammenfassend festzustellen, daß die Klägerin keinen Hinterbliebenenrentenanspruch nach der 1. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO hat.

Soweit die Revision meint, der Versicherte hätte aus dem Krankengeld an die Klägerin Unterhalt leisten können, will sie auf die Unterhaltsfähigkeit des Versicherten abheben. Darauf kommt es aber nicht mehr an. Denn selbst wenn der Versicherte tatsächlich unterhaltsfähig gewesen wäre, hätte die Klägerin keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt, weil sie, wie dargetan, schon nicht unterhaltsbedürftig war.

Ebensowenig hat sie einen solchen nach der 2. Alternative derselben Vorschrift, worin als Anknüpfung für die Unterhaltungspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes "sonstige Gründe" in Betracht kommen. Mit Recht hat das LSG dem gerichtlichen Vergleich vom 20. Januar 1950 sein Augenmerk geschenkt, durch den sich der Versicherte verpflichtet hatte, der Klägerin eine monatliche Unterhaltsrente von 25,-- DM zu zahlen. An sich ist dieser gerichtliche Vergleich ein "sonstiger Grund". Indes - auch dies hat das Berufungsgericht erkannt - muß nach der ständigen Rechtsprechung des BSG regelmäßig gefordert werden, daß der von dem Versicherten an seine frühere Ehefrau zu zahlende Betrag, wenn er die Hinterbliebenenrente auslösen soll, etwa 25 v.H. des Betrages ausmacht, den ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt (BSG 22, 44 = SozR RVO § 1265 Nr. 26; SozR, aaO, Nr. 41, Nr. 45, Nr. 49).

Das würde bei dem Ausgangsbetrag von monatlich 25,-- DM einen Mindestbedarf von monatlich 100,-- DM ergeben. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG den Mindestbedarf für August 1964 auf mehr als 100,-- DM veranschlagt hat.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Revision möchte demgegenüber die monatliche Zahlungsverpflichtung von 25,-- DM, gemessen am Gesamteinkommen der Klägerin, noch als ausreichend gelten lassen. Sie verweist darauf, die Klägerin habe kein eigenes Einkommen gehabt; sie habe von dem gelebt, was ihr die Haushaltsführung für ihre Kinder eingebracht habe. Dem ist nicht zu folgen. Selbst unter den recht bescheidenen Verhältnissen, von denen hier auszugehen ist, reichten im August 1964 100,-- DM zur Deckung des Mindestbedarfs nicht aus.

Die Klägerin kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf berufen, ihr habe das Recht zugestanden, im Wege der Abänderungsklage gemäß § 323 der Zivilprozeßordnung einen höheren monatlichen Unterhalt als 25,-- DM zu erwirken (vgl. BSG 20, 1). Gewiß stand ihr dieses Recht grundsätzlich zu. Schon unter Berücksichtigung der eigenen Verhältnisse der Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß der Unterhalt hätte erhöht werden können. Die Klägerin hätte vielmehr, nicht zuletzt wegen der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten vom 1. November 1963 an, damit rechnen müssen, daß im Wege der Widerklage des Versicherten der Vergleich vollends beseitigt worden wäre.

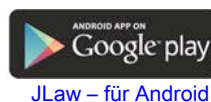
Schließlich versagt auch die 3. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO als Anspruchsgrundlage, denn der Versicherte hat nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG in den letzten 12 Monaten vor seinem Tode keine Unterhaltsleistungen erbracht.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)